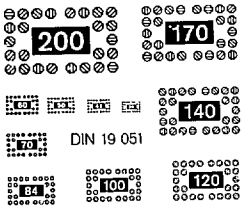

Satzung

der Gewerkschaft

BAU-STEINE-ERDEN

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn

A 97 - 00728

§ 1

Name, Umfang und Sitz

1. Die Gewerkschaft führt den Namen: „BAU - STEINE - ERDEN". Sie ist im Rahmen des DGB die gewerkschaftliche Organisation für alle in der Bauwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

2. Zur Bauwirtschaft gehören alle Betriebe des Bauhaupt-, Ausbau- und Baunebengewerbes, der Baustoffindustrie sowie der gesamten Industrie Steine und Erden.

3. Das räumliche Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaft erstreckt sich vorerst auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel des Zusammenschlusses aller Beschäftigten in der Bauwirtschaft des gesamten Deutschen Reiches.

4. Die Gewerkschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziel

1. Die Gewerkschaft erstrebt:
   a) den Zusammenschluß aller Beschäftigten in der Bauwirtschaft auf der Grundlage parteipolitischer und religiöser Neutralität, die Vollbeschäftigung und Sicherung ihrer Existenz in einer krisenfreien Wirtschaft,
   b) die Gleichberechtigung aller im Organisationsgebiet Beschäftigten in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.

2. Ihre Aufgabe ist, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen aller Mitglieder zu wahren und zu fördern.
Sie erachtet als beste und schnellste Lösung dieser Aufgaben:
a) Regelung und Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen,
b) Erringung des weitestgehenden Schutzes von Leben und Gesundheit aller Beschäftigten unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen und Frauen,
c) Gewährung von Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und der Sozialversicherung,
d) Unterstützung der Mitglieder bei Lohnkämpfen, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Maßregelung, Reise, Invalidität und im Todesfall,
e) demokratische Erziehung und Hebung der Allgemeinbildung der Mitglieder. Pflege der Fach- und Berufsausbildung,
f) Herausgabe eines Verbandsorgans, Pflege der Berufsstatistik, Abhaltung von Versammlungen und Unterrichtskursen mit belehrenden Vorträgen,
g) Mitwirkung bei der Durchführung wirtschafts- und sozialpolitischer Aufgaben,
h) Einsetzung gewerkschaftlicher Vertrauensleute in möglichst allen Betrieben
i) Errichtung von Bauhütten in den zuständigen Organisationsgebieten,
k) Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Gewerkschafts-Vereinigungen,

l) Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in der Wirtschaft vom Einzelbetrieb bis zu den höchsten Stellen der Wirtschaftsorganisationen zum Zwecke der Demokratisierung der Wirtschaft,
m) Sozialisierung der Bauwirtschaft und der Baustoff-Industrie,
n) gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, Funktionäre und und Betriebsräte.

§ 3

Eintritt

1. Mit dem Eintritt in die Gewerkschaft legt jedes Mitglied das Gelöbnis ab, die Vorschriften der Satzung zu erfüllen und anderen Personen gegenüber zu vertreten.

2. Beitrittsberechtigt sind alle in der Bauwirtschaft Beschäftigten ohne Unterschied der Nationalität, der Konfession, des Alters, Geschlechts oder Berufes, sofern sie die Satzung der Gewerkschaft und die Beschlüsse der nach der Satzung errichteten Gewerkschaftsorgane anerkennen. Wurde die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erworben, können aus ihr keine Rechte hergeleitet werden.

3. Der Eintritt wird erklärt durch Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung, Entrichtung des Eintrittsgeldes und des ersten Wochenbeitrages. Als Eintrittsgeld wird ein Beitrag von 1,— DM erhoben; für Jugendliche unter 18 Jahren beträgt das Eintrittsgeld —,50 DM, Lehrlinge sind vom Eintrittsgeld befreit.

4. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, deren Bestrebungen oder Betätigung im Widerspruch zu den in § 2 genannten Gewerkschaftszielen stehen.

5. Über alle Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand der Verwaltungsstelle. Bei Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen Berufung beim Hauptvorstand und innerhalb weiterer zwei Wochen Berufung beim Gewerkschaftsausschuß eingelegt werden.

§ 4

Übertritt aus anderen Gewerkschaften

Der Übertritt aus einer anderen Gewerkschaft ist, sofern alle Verpflichtungen der bisherigen Gewerkschaft gegenüber erfüllt sind, kostenlos. Das Mitgliedsbuch ist zum Umtausch einzusenden. Die bisherige Beitragsleistung sowie die bezogenen Unterstützungen werden angerechnet. Der Übertritt hat innerhalb von vier Wochen nach bescheinigter Abmeldung bei der früheren Gewerkschaft zu erfolgen. Der Übertritt in eine Gewerkschaft ist nicht erforderlich, wenn die andersberufliche Arbeit nicht länger als drei Monate dauert.

§ 5

Austritt und Ausschluß

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft steht den Mitgliedern jederzeit frei. Wer die Interessen der Gewerkschaft schädigt, gegen ihre Satzungen verstößt, die parteipolitische oder religiöse Neutralität mißachtet, wird ausgeschlossen. Statt des Ausschlusses durch die Verwaltungsstellen oder den Hauptvorstand kann in besonders gelagerten Fällen der Verstoß anders geahndet werden.

2. Der Ausschluß wird auf Antrag der Verwaltungsstelle durch den Hauptvorstand vollzogen. Er kann direkt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand der Verwaltungsstelle und Bezirksleitung durchgeführt werden.

3. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe das Beschwerderecht an den Gewerkschaftsausschuß und endgültig an den nächsten Gewerkschaftstag zu. Eine richterliche Nach-

A 97 - 00728

prüfung ist ausgeschlossen. Der vorläufige Ausschluß erleidet durch die eingelegte Beschwerde keinen Aufschub.

4. Hat der Hauptvorstand den Antrag auf Ausschluß abgelehnt oder hat der Gewerkschaftsausschuß oder der Gewerkschaftstag den Ausschluß aufgehoben, so ist der Betreffende wieder vollberechtigtes Mitglied der Gewerkschaft.

5. Weigert sich die Verwaltungsstelle, das Mitglied wieder aufzunehmen, so kann es Einzelzahler bei der Hauptkasse werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt durch

Tod,
Ausschluß,
Austritt,
Übertritt in eine andere Gewerkschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an die Gewerkschaft und das Gewerkschaftsvermögen. Eine Rückzahlung der Beiträge oder eines Teiles derselben wird nicht vorgenommen.
Wer länger als acht Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, geht seiner Mitgliedschaft verlustig.

§ 7

Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Wer schriftlich oder mündlich seinen Austritt erklärt hat, kann jederzeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes wieder aufgenommen werden.

2. Mitglieder, die wegen rückständiger Beiträge gestrichen oder auf Grund des § 5 Abs. 1 ausgeschlossen wurden, haben bei ihrer Wiederaufnahme ein erhöhtes, von der Verwaltungsstelle zu bestimmendes Eintrittsgeld zu zahlen.

3. Wer wegen Vergehens gegen § 5 Abs. 2 der Satzung ausgeschlossen wurde, kann nur vom Hauptvorstand, Gewerkschaftsausschuß oder Gewerkschaftstag wieder aufgenommen werden; er wird in diesem Falle als neueingetretenes Mitglied betrachtet. Schleicht sich ein Ausgeschlossener ein, so geht er der Mitgliedschaft von neuem verlustig.

4. In besonderen Fällen bleibt es den Verwaltungsstellen überlassen, das Eintrittsgeld zu erhöhen.

§ 8

An- und Abmeldung

1. Wer von einem Verwaltungsstellenbezirk nach einem anderen oder von einer Verwaltungsstelle nach einer anderen verzieht, hat sich bei seinem Bezirks- bzw. Verwaltungsstellenkassierer abzumelden und nach erfolgtem Umzug bei dem Kassierer des neuen Wohnortes anzumelden.

2. Die An- und Abmeldung von einer Verwaltungsstelle zur anderen ist im Mitgliedsbuch einzutragen. Die Anmeldung darf nicht eingetragen werden, solange die Abmeldung fehlt.

§ 9

Beiträge

1. Der zur Durchführung der Gewerkschaftsaufgaben zu zahlende Beitrag ist der jeweilige Brutto-Stundenlohn als Wochenbeitrag. Der zu zahlende Beitrag wird durch eine vom Hauptvorstand herausgegebene Marke im Mitgliedsbuch quittiert. Für das Mitglied besteht die Bringepflicht.

2. Bei Kurzarbeit von mindestens drei Tagen ist wöchentlich der halbe Beitrag zu leisten.

3. Von den erwerbslosen, kranken und invaliden Mitgliedern wird wöchentlich ein Verwaltungsbeitrag für die Lokalkasse erhoben. Dieser ist von der Verwaltungsstelle festzusetzen, er kann bis 20 Pfg. betragen.

4. Bei Lohnveränderungen, die eine Neuregelung erfordern, tritt der neue Beitrag spätestens zwei Wochen nach Zahlung des veränderten Lohnes in Kraft.

5. Für Lehrlinge und Jugendliche werden besondere Beitragsstaffeln entsprechend ihrem Einkommen eingeführt.

6. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen können der Hauptvorstand und der Gewerkschaftsbeirat dem Stundenlohn angepaßte Extrabeiträge erheben, die von allen Mitgliedern zu entrichten sind.

§ 10

Beitragsstundung

1. Anträge auf Stundung der Beiträge sind sofort beim Eintritt des Notfalles, spätestens aber vor Ablauf der sechsten Notstandswoche, durch das Mitglied an den Verwaltungsstellenvorstand zu richten.

2. In außergewöhnlichen Notfällen eines Mitgliedes kann der Beitrag gestundet werden. Die Stundung soll in der Regel die Dauer von zehn Wochen nicht überschreiten.

3. Anspruch auf Unterstützung kann erst erhoben werden, wenn die gestundeten Beiträge gezahlt sind.

§ 11

Beitragsbefreiung

Vom Beitrag befreit sind:

1. Mitglieder, die eine Baugewerkschule oder eine ähnliche Lehranstalt besuchen und kein Einkommen beziehen, für die Dauer des Schulbesuches.

2. Mitglieder, die inhaftiert sind, sofern sie nicht von der Gewerkschaft Bau-Steine-Erden Unterstützung beziehen, für die Dauer der Inhaftierung.

3. Die unter 1. und 2. genannten Mitglieder sind während der Beitragsbefreiung von allen Mitgliedsrechten und -pflichten entbunden. Sie können in die schon erworbenen Rechte wieder eintreten, wenn sie sich vorher abgemeldet, bis zum Eintritt des Befreiungsfalles ihre Beiträge gezahlt hatten und sich binnen vier Wochen nach ihrer Entlasssung wieder bei einer Verwaltungsstelle anmelden und die Beitragszahlung fortsetzen.

§ 12

Unterstützungen

Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern:
1. Rechtsschutz, Streik-, Aussperrungs-, Gemaßregelten-, Inhaftierten- sowie Sterbeunterstützung, auf Grund des Gewerkschaftsrechts. Ein Rechtsanspruch steht den Mitgliedern nicht zu.

2. Die genannten Unterstützungen werden nur gewährt, wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Beiträge gezahlt und seine sonstigen Verpflichtungen der Gewerkschaft gegenüber erfüllt hat.

3. Mit dem Antrag auf Unterstützung sind der Verwaltungsstelle neben dem Mitgliedsbuch gleichzeitig einzureichen:

) Bei Rechtsschutz:
Die in der Sache vorhandenen Akten und eine genaue schriftliche Darlegung, die eine klare Beurteilung des Falles ermöglicht.

b) Bei Gemaßregelten- und Inhaftierten-Unterstützung:
Angaben über Ursache, Beginn und Dauer der Maßregelung bzw. Haft.

c) Bei Sterbeunterstützung:
Eine amtlich beglaubigte Sterbeurkunde sowie Angaben über das Alter des Verstorbenen und die Todesursache.

§ 13

Rechtsschutz

1. Rechtsschutz kann den Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft und Leistung von mindestens 13 Wochenbeiträgen gewährt werden.
Anklagen wegen agitatorischer und organisatorischer Tätigkeit bilden eine Ausnahme.

2. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf begründete Klagen aus dem Arbeitsrecht, der Sozialgesetzgebung sowie auf Strafmandate und Anklagen, die dem Mitglied aus einer ihm aufgetragenen Tätigkeit für die Gewerkschaft erwachsen. Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich um rückständigen Lohn oder um Rechte aus der Sozialversicherung handelt. Über die Bewilligung von Rechtsschutz in Streitfällen, die mit Kosten für die Hauptkasse verbunden sind, entscheidet der Hauptvorstand.

3. Anträge auf Rechtsschutz sind sofort nach Eintritt des Falles zu stellen unter Beibringung der nötigen Unterlagen (Mitgliedsbuch, etwaige Polizei- oder Gerichtsakten, Verträge über Lohn- und Arbeitsbedingungen, Arbeitsordnungen, Krankenkassenstatuten u. dgl.) beim Vorstand der Verwaltungsstelle. Dieser hat den ihm begründet erscheinenden Antrag mit einer genauen Schilderung der Sachlage alsbald an den Hauptvorstand weiterzugeben, wenn Kosten für die Hauptkasse entstehen. Wurden von dem Antragsteller Tatsachen verschwiegen, die für den Ausgang des Prozesses von Bedeutung sein könnten oder falsche Angaben gemacht, so kann der etwa schon bewilligte Rechtsschutz zurückgezogen werden.

4. Rechtsschutz wird nicht gewährt für Streit- und Klagesachen, in die das Mitglied vor dem Eintritt in die Gewerkschaft verwickelt worden ist.

5. Streitfälle der Mitglieder untereinander, sei es wegen Forderung aus gemeinsamer Arbeit oder wegen sonstiger Beschuldigungen, werden durch ein von der Verwaltungsstelle einzusetzendes Schiedsgericht endgültig geschlichtet.

§ 14

Unterstützung gemaßregelter Mitglieder

1. Werden Mitglieder wegen ihrer agitatorischen Tätigkeit für die Gewerkschaft oder infolge ihres Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannte Lohn- und Arbeitsbedingungen nachweislich gemaßregelt, so wird ihnen aus der Hauptkasse vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an auf die Dauer von acht Wochen eine Unterstützung in Höhe der satzungsmäßigen Streikunterstützung gewährt. In besonders gelagerten Fällen kann der Hauptvorstand von dieser Regelung bis zur Höchstdauer von 13 Wochen abweichen. Für die Höhe der Unterstützung sind die zuletzt geklebten Beitragsmarken maßgebend. Die von der Maßregelung betroffenen Mitglieder haben diese sofort dem Vorstand der Verwaltungsstelle zu melden, der den Tatbestand festzustellen und das Weitere beim Hauptvorstand zu veranlassen hat.

2. Der Nachweis einer Maßregelung gilt als erbracht, wenn Zeugen glaubhaft bekunden können, daß die Entlassung wegen der vorbezeichneten Tätigkeit geschah.

3. Die Gemaßregelten-Unterstützung ist ganz oder zum Teil an den Hauptvorstand zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, sei es durch Vereinbarung oder durch Urteil, eine Entschädigung zugesprochen wird.

§ 15

Familienunterstützung Inhaftierter

Die Familien der Mitglieder, die auf Grund eines Rechtsstreites, für den vom Hauptvorstand Rechtsschutz gewährt wird, inhaftiert sind, werden vom Hauptvorstand unterstützt. Die Höhe dieser Unterstützung ist dieselbe wie die für gemaßregelte Mitglieder.

§ 16

Streikunterstützung

1. Streikunterstützung wird nur für die vom Bezirks- und Hauptvorstand genehmigten Streiks und bei Aussperrungen gewährt.

Die Höhe beträgt:

bei einem Wochenbeitrag von:	nach 13 Wochen	52 Wochen	156 Wochen	208 Wochen
70— 80 Pf.	12,75	15,—	17,50	19,50
90—100 „	15,20	18,—	20,90	23,75
110—120 „	18,40	21,85	25,40	28,75
130—140 „	20,25	24,30	27,—	31,—
150—160 „	23,50	27,90	31,—	36,15
170—180 „	26,10	30,60	35,—	40,25
200 und mehr	29,—	34,—	38,—	44,—

Berechnungsgrundlage ist der Durchschnittsbeitrag der letzten 13 Wochen.

Familienunterstützung:

Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten und Kinder unter 15 Jahren wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Streikunterstützung von je DM —,75 bei einer Mitgliedschaft bis 52 Wochen. und ein solcher von DM 1,50 bei einer Mitgliedschaft von über 52 Wochen gewährt.

Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, wird nur für jedes Kind unter 15 Jahren gemeinsam ein wöchentlicher Zuschuß von DM 1,50 der Streikunterstützung zugerechnet.

Der Anspruch auf Streikunterstützung beginnt mit dem vierten Streiktag, die Berechnung jedoch vom ersten Streiktag. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage, = ein Sechstel der wöchentlichen Unterstützung, an gerechnet.

§ 17

Sterbeunterstützung

Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Es richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt:

Nach einer Beitragsleistung von	52 Wochen oder 12 Monaten DM	156 Wochen oder 3 Jahren DM	260 Wochen oder 5 Jahren DM
30— 60 Pf.	40,—	50.—	60,—
70— 90 „	50,—	60,—	70,—
100—110 „	60,—	70,—	80,—
120—130 „	70,—	80,—	90,—
140—150 „	80,—	90,—	100,—
160—170 „	90,—	100,—	110,—
180—200 „	100,—	110,—	120,—
über 200 und mehr	110,—	120,—	130,—

Berechnungsgrundlage ist der Durchschnittsbeitrag der letzten 52 Wochen.
Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehörten, wird ein Zuschlag von DM 50,— gezahlt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand.
Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.
Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 18

Gewerkschaftspresse

1. Das Gewerkschaftsorgan „Der Grundstein" erscheint wöchentlich einmal; es wird den Verwaltungsstellen gemäß ihrer Mitgliederzahl portofrei zugesandt. Für den Vertrieb an die einzelnen Mitglieder haben die Verwaltungsstellen zu sorgen. Jedes Mitglied hat ein Anrecht auf ein Exemplar jede Woche. Für die Unterrichtung der Jugend- und größeren Fachgruppen wird je eine besondere Zeitschrift geschaffen.
2. Im Gewerkschaftsorgan werden außer Aufsätzen belehrenden Inhalts Bekanntmachungen des Hauptvorstandes, der Bezirksleiter und der Verwaltungsstellen veröffentlicht. Auch werden darin Anträge, Beschlüsse und Berichte über Generalversammlungen und Bezirkskonferenzen sowie Streiks und Aussperrungen bekanntgegeben.
3. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, die Schreibweise des Gewerkschaftsorgans zu überwachen.
4. Ein Vertreter der Schriftleitung muß dem Gewerkschaftstag mündlich über den Stand der Zeitung berichten und über etwaige Beschwerden Auskunft geben. Als Beschwerdeinstanz gilt der Gewerkschaftstag.

§ 19

Organe der Gewerkschaft

Organe der Gewerkschaft sind:

a) Verwaltungsstelle,
b) Bezirksleitung,
c) Hauptvorstand,
d) Gewerkschaftsbeirat,
e) Gewerkschaftsausschuß,
f) Gewerkschaftstag.

Die Zusammensetzung sowie die Pflichten und Rechte dieser Organe ergeben sich aus der Satzung.

§ 20

Gewerkschaftswahlen

Die Mitglieder entscheiden über alle Fragen der Gewerkschaftspolitik nach demokratischen Grundsätzen.
Alle Gewerkschaftsorgane müssen demokratisch von den Mitgliedern selbst oder ihren Delegierten gewählt werden. Alle gewählten Gewerkschaftsorgane sind Beauftragte der Gewerkschaftsmitglieder. Sie können jederzeit aus ihren Funktionen abberufen werden, wenn sie deren Vertrauen nicht mehr besitzen. Die Abberufung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung der zuständigen Versammlung oder Konferenz vorgesehen ist.

§ 21

Verwaltungsstellen

1. Die Grundlage der Gewerkschaft bildet die Verwaltungsstelle. Sie erstreckt sich in der Regel über das Gebiet eines Arbeitsamtsbezirks. Je nach dem räumlichen und beruflichen Bestand müssen Zahlstellen und Fachgruppen gebildet werden. Die Abgrenzung der einzelnen Verwaltungsstellen hat unter Mitwirkung des Bezirksleiters nach wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten zu erfolgen.
Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen 30% des Beitragsaufkommens.
2. Mitglieder, die in einer anderen Verwaltungsstelle arbeiten, haben sich in der Verwaltungsstelle ihres Arbeitsplatzes anzumelden, sofern sie nicht mindestens monatlich einmal nach Hause fahren. Im letzteren Falle bleiben sie Mitglied ihrer Verwaltungsstelle, zahlen aber den Beitrag und Extrabeitrag, der von der Verwaltungsstelle ihres Arbeitsortes erhoben wird.
3. Jede Verwaltungsstelle führt den Namen „Gewerkschaft Bau-Steine-Erden", Verwaltungsstelle.....
4. Der Vorstand der Verwaltungsstelle besteht aus einem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
1. Kassierer,
2. Kassierer,
1. Schriftführer,
2. Schriftführer und dem Jugendleiter

Zur Erledigung wichtiger Aufgaben ist in großen Verwaltungsstellen ein erweiterter Vorstand zu bilden. Er setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsstellenvorstand, den Zahlstellenvorsitzenden und Fachgruppenleitern.
Die Wahl der Vorstandes ist alljährlich nach Abnahme der Jahresabrechnung im ersten Vierteljahr. Der Vorstand kann auch zur Hälfte ausscheiden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Namen und Anschriften der Gewählten sind dem Hauptvorstand und der Bezirksleitung mitzuteilen.
5. Die Wählbarkeit des Verwaltungsstellen-Vorstandes hat eine ununterbrochene dreijährige Mitgliedschaft einer anerkannten Gewerkschaft zur Voraussetzung. Ausnahmen für Jugendliche und später aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgekehrte sind zulässig.
6. Jede Verwaltungsstelle übt ihre örtliche Verwaltungstätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Gefahr aus. Die vom Vorstand der Verwaltungsstelle ausgehenden Willenserklärungen und Handlungen gelten als im Namen der Verwaltungsstelle vorgenommmen, haben lediglich für diese verpflichtende Kraft.

7. Die Verwaltungsstellen regeln unter Mitwirkung des Bezirksleiters alle gewerkschaftlichen Angelegenheiten für die in ihrem Gebiet arbeitenden Mitglieder. Dazu gehören u. a.:

a) planmäßige Werbearbeit,
b) gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
c) Führung der Mitgliederkartei und Einziehung der Beiträge,
d) regelmäßige Bücherkontrolle und Überwachung der Bauarbeiterschutzbestimmungen sowie des Betriebsrätegesetzes und der Betriebsordnungen,
e) Durchführung der tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen,
f) Überwachung der Ausbildung der Lehrlinge und der Jugendschutzbestimmungen,
g) Führung und Verwaltung der Kassengeschäfte sowie die Vornahme der Abrechnung nach Anweisung des Hauptvorstandes.

8. Alle vom Gewerkschaftstag beschlossenen Beiträge und Sonderbeiträge dürfen nur für Gewerkschaftszwecke verwendet werden.

9. Jede Verwaltungsstelle wählt je nach ihrer Mitgliederstärke zwei bis drei Revisoren. Die Revisoren haben die Pflicht, nach freiem Ermessen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr die Kassen- und Buchführung zu kontrollieren und die Vierteljahresabrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Weigert sich der Kassierer, Bücher, Marken, Geld und sonstiges für die Prüfung in Betracht kommendes Material vorzulegen, oder stellen sich Unrichtigkeiten heraus, so ist dem Verwaltungsstellen-, sowie dem Bezirks- und Hauptvorstand sofort Mitteilung zu machen. Bei ungenügender Prüfung sind die Revisoren für entstandene Unregelmäßigkeiten mithaftbar. Die Revisoren haben nach jeder Prüfung der Vierteljahresabrechnungen der darauffolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

10. Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel monatlich. Je nach dem räumlichen Tätigkeitsgebiet und der Mitgliederzahl der Verwaltungsstellen kann das Recht zur Beschlußfassung der Vertreterversammlung übertragen werden. Für die Durchführung werden in einer Ortssatzung genauere Bestimmungen festgelegt. Wichtige Abstimmungen sind geheim und mittels Stimmzettel durchzuführen. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 22

Fachgruppen

Die Bildung von Fachgruppen erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen durch den Vorstand der Verwaltungsstelle. Die Fachgruppe hat die besonderen Berufsangelegenheiten der Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand der Verwaltungsstelle wahrzunehmen, insbesondere die Aufklärung und Werbearbeit in der Fachgruppe zu fördern, die Berufsausbildung zu pflegen, bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken sowie ihre Durchführung zu überwachen. Fachgruppen, deren Lohn- und Arbeitsbedingungen in einem gemeinsamen Tarifvertrag geregelt sind, wie z. B. Maurer, Zimmerer, Baustoffindustrie usw., können ihre Versammlungen, soweit es sich nicht um besondere Berufsfragen handelt, gemeinsam abhalten. Fachgruppen werden in den Verwaltungsstellen, den Bezirken und im Bundesmaßstab gebildet. Die Fachgruppenleiter werden örtlich in den Fachgruppenversammlungen, bezirklich in den Fachgruppenkonferenzen und im Bundesmaßstab auf den Fachgruppengewerkschaftstagen gewählt. Die Fachgruppenleiter haben Sitz und Stimme in dem jeweiligen Beirat. Die näheren Anweisungen erläßt der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsbeirat.

§ 23

Jugendgruppen

1. Wo Lehrlinge und Jugendliche unter 21 Jahren der Gewerkschaft angehören, sollen sie tunlichst in einer Jugendgruppe zusammengefaßt werden. Zahlstellen mit mindestens zehn Lehrlingen aller Art und Jugendlichen unter 21 Jahren sollen angewiesen werden, eine Jugendgruppe zu errichten. Anweisung über die Einrichtung der Jugendgruppen erläßt der Hauptvorstand. Zweck der Jugendgruppen ist die Unterweisung der Jugendlichen in gewerkschaftlichen Grundsätzen, Schutz der Jugendlichen vor Ausbeutung im Arbeitsverhältnis, Belehrung und Beratung in beruflichen und sozialen Fragen, Erweckung und Pflege des Bildungswillens und des Gemeinsinns sowie Pflege edler Geselligkeit und Heranbildung der Jugendlichen zu tüchtigen Gewerkschaftern.

2. Zur Leitung von Jugendgruppen soll aus den Kreisen der Berufskollegen ein geeigneter älterer und für diese Aufgaben ganz besonders befähigter Kollege gewählt werden, bei dem die innere Bereitwilligkeit hierzu Vorbedingung sein muß. Die Leitung kann auch auf einen gewählten Jugendlichen übertragen werden, wenn dieser die Voraussetzungen erfüllt. Bei größeren Gruppen sind von den Jugendlichen gewählte Vertreter zur Erledigung der anfallenden Arbeiten hinzuzuziehen.

§ 24

Aufgaben der Jugendgruppen

1. Der Leiter der örtlichen Jugendgruppe hat die Geschäfte der Gruppe zu führen und, sofern er ein Jugendlicher ist, im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand, der ihm als Berater zur Seite steht, alle Veranstaltungen vorzubereiten, die der Erfüllung des Gewerkschaftszweckes dienen. Sie haben insbesondere für die Abhaltung von Vorträgen über gewerkschaftliche, berufliche, wissenschaftliche und literarische Fragen zu sorgen, Ausflüge zu veranstalten, Besichtigungen von Bauwerken, Museen, Sammlungen, Theaterbesuche und sonstiges zu organisieren.

2. Um den Jugendlichen die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu erleichtern, kann die Gruppenleitung in Verbindung mit dem Vorstand der Verwaltungsstelle eine Spargelegenheit einrichten.

3. Der Verwaltungsstellenvorstand hat der Jugendgruppe das zur Durchführung ihrer Arbeiten notwendige Material zur Verfügung zu stellen und die zur Erledigung aller ihr gestellten Aufgaben erforderlichen Mittel, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, zu gewähren.

§ 25

Auflösung der Verwaltungsstelle

Erfolgt die Auflösung einer Verwaltungsstelle, so ist sämtliches Gewerkschaftsmaterial sowie Stempel, Gewerkschaftsgelder und alle sonstigen Gewerkschaftswerte an den Hauptvorstand abzuliefern. Unterbleibt dieses, kann der Hauptvorstand das Material einziehen.

§ 26

Bezirksleitungen

1. Zur Unterstützung des Hauptvorstandes in der Durchführung der Gewerkschaftsaufgaben ist das Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaft nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Bezirke einzuteilen.

2. Jedem Bezirk steht ein Bezirksleiter vor. Seine Aufgabe ist u. a. die Betreuung der Verwaltungsstellen und Durchführung von lohn- und tarifpolitischen Verhandlungen. In größeren Bezirken kann ihm im Einverständnis mit dem Hauptvorstand eine Hilfskraft beigegeben werden.

3. Die Bezirksleiter sind Angestellte des Hauptvorstandes; sie werden auf der Bezirkskonferenz gewählt. Voraussetzung für die Wahl zum Bezirksleiter ist eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Gewerkschaftszugehörigkeit außer DAF.

4. Zur Unterstützung des Bezirksleiters wählt die Bezirkskonferenz einen Bezirksvorstand. Der Bezirksvorstand besteht aus einem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden
2 Beisitzern und
dem Bezirksjugendleiter.

5. Zur Beratung und Unterstützung des Bezirksvorstandes wird ein Bezirksbeirat gebildet. Dieser soll bestehen aus dem Bezirksvorstand, den Verwaltungsstellenleitern und den Bezirksfachgruppenleitern.

6. Die Bezirkskonferenz tagt im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand alle zwei Jahre. Im Bedarfsfalle sind außerordentliche Bezirkskonferenzen einzuberufen. Der Bezirksleiter hat seine Tätigkeit nach dem vom Gewerkschaftstag (vorläufig vom Gewerkschaftsbeirat) beschlossenen Regulativ für Bezirksleiter durchzuführen.

§ 27

Hauptvorstand

1. Die Gewerkschaft Bau-Steine-Erden wird in ihrer Gesamtheit durch den Hauptvorstand geleitet. Er wird auf dem ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Gewerkschaft, das seine Verpflichtungen erfüllt hat und mindestens zehn Jahre Mitglied ist. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden besoldet. Die Wahl gilt von einem Gewerkschaftstag zum anderen.

2. Der Hauptvorstand besteht aus dem

1., 2. und 3. Vorsitzenden,
dem Kassierer,
den Fachsekretären und
dem Jugendsekretär

sowie aus ehrenamtlichen Beisitzern, die sich zusammensetzen aus den Bezirksleitern der einzelnen Bezirke bzw. deren Vertretern.
Die Geschäfte werden geführt von den Vorsitzenden und den übrigen besoldeten Mitgliedern.

3. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Delegierten in geheimer Abstimmung für die Dauer bis zum nächsten Gewerkschaftstag gewählt.
Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Zum Abschluß der für die Gewerkschaft verbindlichen Geschäfte und Verträge sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Hauptvorstand Hilfskräfte für den Innen- und Außendienst einstellen.

5. Dem Vorstand obliegt u. a.:
Alle Aufgaben, die sich für ihn aus diesem Statut, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission ergeben, gewissenhaft zu erfüllen.

§ 28

Gewerkschaftsbeirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. In diesen entsenden die Bezirke bis zu 50 000 Mitglieder einen Vertreter. Über 50 000 Mitglieder zwei Vertreter. Die Vertreter werden in Bezirkskonferenzen gewählt.
Zum Beirat gehören außerdem:
Die Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende des Ausschusses und die Bezirksleiter sowie die Hauptfachgruppenleiter.

2. Der Gewerkschaftsbeirat ist mindestens zweimal im Jahre zu ordentlichen Sitzungen mit dem Hauptvorstand von diesem einzuberufen. Im Bedarfsfalle kann der Hauptvorstand außerordentliche Beiratssitzungen einberufen. Auf Beschluß des Gewerkschaftsausschusses muß eine ordentliche Sitzung des Hauptvorstandes mit dem Gewerkschaftsbeirat stattfinden.

3. Der Mitbestimmung und Mitbeschlußfassung des Gewerkschaftsbeirates unterliegen:

a) Vorbereitung besonderer agitatorischer Maßnahmen,
b) Vorbereitung von allgemeinen Lohnbewegungen und Tarifverträgen,
c) Anträge des Hauptvorstandes auf Änderung der Satzung, Festlegung des Ortes und der Tagesordnung des Gewerkschaftstages,
d) Ergänzung des Hauptvorstandes, der Bezirksleitung und des Gewerkschaftsausschusses bis zum nächsten Gewerkschaftstag,
e) Erhebung von außerordentlichen Beiträgen,
f) Notstandsmaßnahmen organisatorischer oder finanzieller Art, von deren Durchführung die Leistungsfähigkeit oder der Bestand der Gewerkschaft abhängt.

4. Die Beschlüsse der gemeinsamen Hauptvorstands- und Gewerkschaftsbeiratskörperschaften zu e und f bedürfen zu ihrer Durchführung der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 29

Gewerkschaftsausschuß

1. Zur Überwachung der Tätigkeit des Hauptvorstandes sowie zur Entgegennahme und Erledigung von Beschwerden gegen die Gewerkschaftsführung innerhalb der Gewerkschaft wird ein Ausschuß von fünf Mitgliedern gewählt. Den Sitz des Ausschusses bestimmt der Gewerkschaftstag. Die Mitglieder des Ausschusses sowie deren Vertreter und der Ausschußvorsitzende werden vom Gewerkschaftstag gewählt. Mitglieder des Ausschusses dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft Bau-Steine-Erden bekleiden. Die Amtsdauer des Ausschusses ist von einem Gewerkschaftstag zum anderen begrenzt.

2 Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses kann Berufung beim Gewerkschaftstag eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Der Gewerkschaftsausschuß muß durch seinen Vorsitzenden auf dem Gewerkschaftstag vertreten sein. Er muß über seine Tätigkeit Bericht erstatten.

§ 30

Revision der Hauptkasse

1. Zur Prüfung der Hauptkasse wählt der Gewerkschaftstag drei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Hauptkassierers für richtige Kassen- und Buchführung sind die Revisoren berechtigt, die Kassengeschäfte jederzeit unangemeldet zu prüfen.

2. Mindestens einmal im Vierteljahr müssen die Revisoren im Beisein des ersten oder zweiten Vorsitzenden des Hauptvorstandes Bücher und Kasse revidieren. Sie müssen das gesamte Kassenwesen der Gewerkschaft überwachen. Ihre Überwachungs- und Prüfungstätigkeit muß sich vor allem erstrecken auf ordnungsmäßige Verwaltung und Verrechnung aller Marken und sonstigen Wertgegenstände, genaue und belegmäßige Buchung aller Einnahmen und Ausgaben, sowie Feststellung der Vermögensbestände.
3. Im Anschluß an jede Revision ist ein Revisionsprotokoll aufzunehmen. Über den Revisionsbefund haben die Revisoren dem Hauptvorstand zu berichten. Die Revisoren der Hauptkasse sind auf dem Gewerkschaftstag mit beratender Stimme vertreten. Sie haben einen ausführlichen Bericht über ihre Revisionstätigkeit seit dem letzten Gewerkschaftstag zu erstatten.

§ 31

Gewerkschaftstag

1. Die höchste Instanz ist der Gewerkschaftstag. Er ist in der Regel alle zwei Jahre im Monat April oder Mai. Der Hauptvorstand kann aus besonders wichtigen Anlässen gemeinsam mit dem Gewerkschaftsbeirat einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen. Er **muß** einen solchen einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe wichtiger Gründe dieses fordert.
Der Gewerkschaftstag hat alle Angelegenheiten der Gewerkschaft zu erledigen, wie

Entgegennahme und Verabschiedung der Berichte,
Behandlung besonderer Punkte auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftspolitik,
Bestätigung oder Neufassung der Satzung und der allgemeinen Richtlinien,
Wahl des Hauptvorstandes und des Gewerkschaftsausschusses,
Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Gewerkschaftsangestellten,
Entlastung des Hauptvorstandes.

Der Gewerkschaftstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

2. Die Einberufung des Gewerkschaftstages obliegt dem Hauptvorstand durch das Gewerkschaftsorgan, bei einem ordentlichen Gewerkschaftstag mindestens drei Monate vor dem Eröffnungstag. Bei einem außerordentlichen Gewerkschaftstag ist der Hauptvorstand an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

3. Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus
den gewählten Delegierten,
den Bezirksleitern,
den Mitgliedern des Hauptvorstandes und
den Mitgliedern des Gewerkschaftsausschusses.

4. Die Delegierten zum Gewerkschaftstag haben sich durch ihr Mandat und ihr Mitgliedsbuch auszuweisen.
Die Wahl der Delegierten hat auf Grund der vom Hauptvorstand ausgearbeiteten Wahlordnung zu geschehen. Diese ist den Verwaltungsstellen rechtzeitig zuzustellen.

§ 32

Verantwortlichkeit der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft Bau-Steine-Erden ist anderen Personen und Körperschaften gegenüber verantwortlich für alle Maßnahmen, die der Hauptvorstand anordnet und die seine Organe auf Grund dieser Satzung oder besonderer Beschlüsse des Gewerkschaftstages unternehmen und ausführen.

2. Die Gewerkschaft ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die eine Verwaltungsstelle oder Bezirksleitung beschließt, ohne hierzu ein satzungsmäßiges Recht oder eine besondere Anweisung des Hauptvorstandes zu haben.

§ 33

Schlußbestimmungen

Das vom Hauptvorstand der Gewerkschaft Bau-Steine-Erden verwaltete Vermögen ist Gemeinschaftsgut aller Mitglieder. Das Vermögen ist insofern unteilbar, als keine Verwaltungsstelle und kein Mitglied das Recht auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge oder anderweitige Aufteilung haben.

§ 34

Auflösung der Gewerkschaft

Wird die Gewerkschaft in einer anderen Art als durch den Gewerkschaftstag aufgelöst oder am Weiterbestand verhindert, so hat der Hauptvorstand dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen im Sinne der Gewerkschaftsbestrebungen verwendet wird.